

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. ZPO: Vollstreckung gegen Dritte

Beschluss vom 06.03.2025, Az: I ZB 38/24

2. BGB: Missbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts

Urteil vom 20.02.2025, Az: VII ZR 133/24

3. GVG: Durchbrechung der Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen

Beschluss vom 18.02.2025, Az: X ARZ 546/24

4. BGB: Unwirksamkeit von Klauseln über Verwahrenentgelte

Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 65/23

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Vollstreckung gegen Dritte

Beschluss vom 06.03.2025, Az: I ZB 38/24

Hängt die Zwangsvollstreckung von der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten ab, gegen den sich der Leistungstitel nicht richtet, ist eine Vollstreckung nach § 887 ZPO nur möglich, wenn der Dritte sein Einverständnis mit der durchzuführenden Maßnahme erklärt oder der Vollstreckungsgläubiger einen eigenen Duldungstitel gegen den Dritten erwirkt (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2013 - I ZB 51/11 , juris). Eine solche Fallgestaltung ist auch dann gegeben, wenn an dem im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigenden Objekt ein vertraglich eingeräumtes Mitbenutzungsrecht Dritter besteht.

2. BGB: Missbräuchliche Ausübung des Widerrufsrechts

Urteil vom 20.02.2025, Az: VII ZR 133/24

Zur Frage rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts gemäß § 355 Abs. 1 , § 312g Abs. 1 BGB (hier verneint).

3. GVG: Durchbrechung der Bindungswirkung von Verweisungsbeschlüssen

Beschluss vom 18.02.2025, Az: X ARZ 546/24

Eine Durchbrechung der Bindungswirkung eines nach § 17a Abs. 1 GVG ergangenen Verweisungsbeschlusses kommt allenfalls bei extremen Verstößen gegen die den Rechtsweg und seine Bestimmung regelnden materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften in Betracht (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2017 - X ARZ 326/17 , NJW-RR 2018, 250 Rn. 19; Beschluss vom 16. April 2024 - X ARZ 101/24 , NJW-RR 2024, 994 Rn. 27).

4. BGB: Unwirksamkeit von Klauseln über Verwahrtgelte

Urteil vom 04.02.2025, Az: XI ZR 65/23

a) Die von einer Bank für eine Vielzahl von Giroverträgen in dem vorformulierten Preis- und Leistungsverzeichnis enthaltene Klausel zu einem "Verwahrtgelt"

"Privatkonten[...]Entgelt für die Verwahrung von

Einlagen über 10.000 EUR
pro Jahr 0,50 % p.a.

Freibetrag¹⁴ ¹⁴Vom Kunden zu zahlendes Verwahrtgelt bei Neuanlage/Neuvereinbarung ab 01.04.2020 für Einlagen über 10.000 EUR Freibetrag auf das auf dem Konto verwahrte Guthaben, das den aktuellen Freibetrag übersteigt."

unterliegt keiner richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB . Sie verstößt aber gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 , Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

b) Die Einführung eines Verwahrtgelts für Guthaben auf Girokonten, die im Rahmen bestehender Giroverträge geführt werden, erfordert einen den Erfordernissen der § 305 Abs. 2 , § 311 Abs. 1 , §§ 145 ff. BGB genügenden Änderungsvertrag (Anschluss an Senatsurteil vom 27. April 2021 - XI ZR 26/20 , BGHZ 229, 344 Rn. 38).